

Satzung des 1. Budoclub Zeiskam e.V. 1978

§1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1978 gegründete 1. Budoclub 1978 e.V. Zeiskam hat seinen Sitz in 67378 Zeiskam / Pfalz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz sowie des Judoverband Pfalz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports (insbesondere Budo-sport und der sportlichen Jugendhilfe). Die Aufgaben vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen erfolgt automatisch nach dem vollendeten 18. Lebensjahr die Überführung zum passiven oder aktiven Mitglied.
3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden:
 - a) wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört
 - b) wer sich besondere Verdienste um die Förderung des Sports erworben hat.

Die Verleihung der bronzenen Ehrennadel soll nach zehnjähriger Mitgliedschaft (ohne Unterbrechung) ab letzter Aufnahme in den Verein erfolgen.

Die Verleihung der silbernen Ehrennadel soll nach 25jähriger Mitgliedschaft (ohne Unterbrechung) ab letzter Aufnahme in den Verein erfolgen.

Die Verleihung der goldenen Ehrennadel soll nach 50jähriger Mitgliedschaft (ohne Unterbrechung) ab letzter Aufnahme in den Verein erfolgen.

Ernennung zum Ehrenmitglied bei weniger als 50 Jahren Mitgliedschaft, oder zum Ehrenpräsidenten, wird durch die Vorstandschaft beschlossen.

§3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung kann nur zum Jahresende erfolgen und zwar schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand. Hierbei ist die Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Jahresende zu beachten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wenn ein Mitglied einen Beitragsrückstand von über einem halben Jahr trotz Mahnung nicht zahlt,
 - c) wegen unehrenhaften Handlungen,
 - d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens. Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung mit ausreichender Begründung zu machen. Er kann innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung gegen die Entscheidung schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugeführten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrichtungen, Gelder, usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§4 - Beiträge

Der Mitgliederbeitrag, die Aufnahmegebühr, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mindestbeiträge des Sportbundes und anderer Institutionen sollten dabei nicht unterschritten werden, damit keine Zuschüsse von Fachverbänden verloren gehen.

Der Familienbeitrag erstreckt sich auf eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamer Wohnung sowie Familien.

Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (bis maximal zum 27. Lebensjahr) werden weiterhin im Familienbeitrag mitgeführt, so lange sie sich in der schulischen oder beruflichen Ausbildung (Vollzeit) befinden. Die Ausgliederung aus dem Familienbeitrag und Überführung zum passiven oder aktiven Mitglied teilt der zu Überführende auf einem Aufnahmeformular mit den entsprechenden Daten und seiner Unterschrift der Mitgliederverwaltung mit. Die Beiträge werden vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres entsprechend dem Geschäftsjahr einmal jährlich erhoben. Die Zahlung erfolgt bargeldlos mit Hilfe des beleglosen Datenträgeraustausches. Beim Wunsch des Erwerbs der Mitgliedschaft muß durch Angabe der entsprechenden Daten diesem Verfahren zugestimmt werden.

§5 - Stimmrecht und Wählbarkeit:

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder mit Einzelmitgliedschaft unter dem vollendeten 16. Lebensjahr wird ein Stimmrecht gewährt.

Dieses Stimmrecht muß durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden. Nicht wahlberechtigte jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 9. bis 16. Lebensjahr Stimmrecht. Die jugendlichen Jugendvertreter werden sich mit dem Jugend- und Sportwart und dessen Helfer, soweit gewählt, (die nicht zwingend 18 Jahre alt sein müssen aber mindestens 16 Jahre) in Verbindung setzen, um die Belange der Jugendlichen durchzusetzen.

§6 - Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2,2) sowie gegen einen Ausschluß (§3,3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§8 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand, bzw. Gesamtvorstand wünscht
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung am Vereinsaushang sowie auf der Homepage und dem Amtsblatt der Gemeinde
Termin der Einberufung zur Versammlung unterliegt eine Frist von 3 Wochen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen soweit diese erforderlich
 - e) Beschlußfassung vorliegender Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Zwei-Drittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 8. Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen 8 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn Zwei-Drittel der erschienenen Mitglieder beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Bei Satzungsänderungen ist ein Dringlichkeitsantrag ausgeschlossen.

9. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch geheim.

§9 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§10 - Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenführer und
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Koordinator für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für die Homepage
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
 - dem Mädewart
 - dem Gerätewart
 - dem Veranstaltungswart und
 - Vertreter der einzelnen Abteilungen, Ersatzmänner
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen werden durch Abteilungsmitglieder gewählt. Die Wahl bedarf nur der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, sobald es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der gewählte Ersatzmann als Nachfolger nach.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
8. Der Jugend- und Sportwart muß sich für die Belange der Jugend einsetzen.

§11 - Ausschüsse

Ausschüsse kann die Gesamtvorstandschaft berufen, um bei Vereinsaufgaben Unterstützung zu erhalten.

§12 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter sowie dem Stellvertreter geleitet.

§13 - Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Der Wahlausschuß zur Wahldurchführung besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§14 - Kassenprüfer

Bei jeder Mitgliederversammlung mit Neuwahl werden zwei Kassenprüfer gewählt, jedoch darf keiner der beiden der Vorstandschaft angehören. Die Kassenprüfer erstatten

Prüfungsbericht bei der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§15 - Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur für seine Mitglieder im Rahmenvertrag des Judoverbandes Pfalz bzw. Sportbundes Pfalz der abgeschlossenen Unfall und Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung mit 332 € Selbstbeteiligung für Kraftfahrzeuge von und zu Sportveranstaltungen.

§16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vereinsvermögen an die Gemeinde Zeiskam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 - Gültigkeit

Diese Satzungsänderung tritt nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Speyer sowie nach Genehmigung des Registergerichtes Landau und in Kraft.

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____

Kassenführer _____

Geschäftsführer _____

Zeiskam, den 08.02.2007